

Contribuenten herbeigeführt wird; denn wenn beispielsweise in einer Gemeinde von acht oder neun Hausbesitzern sechs Personen in die Einschätzungskommission gewählt werden, d. h. drei wirkliche und drei stellvertretende und vielleicht zwei Besitzungen in Händen von Frauen sind, so ist eigentlich die ganze Gemeinde in der Commission vertreten. Wenn nun die drei Commissionmitglieder sich vereinigen, um das Einkommen ihrer Gemeindeglieder so niedrig wie möglich einzuschätzen, so ist dann der Vorsitzende einer solchen Commission in der allerunangenehmsten Lage. Er muß dann schließlich Anzeige an das königl. Finanzministerium machen und zuletzt ist der Steuerinspector verpflichtet, Berufung einzulegen; welcher aber dann den Beweis führen muß, daß er Recht hat, während sonst im entgegengesetzten Falle der Reclamant den Beweis zu liefern hat. Wie schwer das ist, das brauche ich wohl nicht weiter auseinanderzusetzen. Die Folge davon ist aber jedenfalls, daß dann das Steuerinteresse geschädigt wird. Anders würde der Fall sein, wenn man, wie das Gesetz ja gestattet, größere Districte bildet, wo dann aus jeder Gemeinde nur ein Commissionmitglied bei der Abschätzung zugegen ist, welchen dann der vom Bezirk Gewählte hinzutritt. Dieser braucht nicht aus demselben District gewählt zu sein, sondern kann irgendwo anders her gewählt werden. Dann wird der Commissionsvorstand sich in besserer Lage befinden, weil dann unter den Commissionmitgliedern selten eine Vereinigung zwischen den verschiedenen Gemeindevertretern zu Stande zu bringen ist, welche den Vorsitzenden in die Minorität versetzt und er wird dann mit seiner Ansicht öfter in der Majorität in der Commission sein, wodurch allerdings die finanziellen Interessen des Staates unter allen Umständen besser gewahrt sein werden, als wie es so der Fall ist. Es hat aber auch die Frage noch eine andere finanzielle Seite, indem dadurch Ersparnisse herbeigeführt werden, wenn die Districte größer sind, während diese Ersparnisse nicht eintreten können, wenn so kleine Districte beibehalten werden. In kleineren Districten müßten doch in jedem Districte mindestens eben drei Mitglieder gewählt werden. Aber wenn nach Befinden 9 oder 12 Mitglieder in drei oder vier solchen kleinen Gemeinden wirken, die werden allemal mehr Zeit brauchen, um diese kleinen Districte abzuschätzen, als wie es der Fall sein wird, wenn die drei bis vier kleinen Gemeinden in einen District vereinigt werden. Dieser Aufwand kann sogar dann noch sehr viel größer werden, wenn der betreffende Vorsitzende nicht gewissenhaft genug ist, um die Zeit gehörig zu benutzen. Denn wer kann es nach dem Gesetz dem Vorsitzenden wehren, wenn er allemal an jedem Tage nur einen solchen kleinen District einschätzt? Er berechnet dann sein Fortkommen und seine

Diäten und dadurch entsteht ein Aufwand, der nicht zu rechtfertigen ist. Ich will nun und kann nicht beweisen, daß ein derartiger Mißbrauch vorgekommen ist; aber es liegt so auf der Hand, daß man wohl befürchten kann, daß hin und wieder derartige mißbräuchliche Liquidationen vorgekommen sind und daß dadurch allerdings das Staatsfinanzinteresse wesentlich geschädigt wird. Ich komme noch auf § 26 des Gesetzes. Im § 26 ist vorgeschrieben, daß diejenigen Ortsbehörden, zunächst der Gemeindevorstand, beauftragt ist, diejenigen Grundstücke einzuschätzen, welche auswärts wohnenden Eigenthümern gehören. Der betreffende Einschätzungskommissionsvorstand des Ortes, in welchem der Eigenthümer eines auswärts Besitz habenden Grundstückes wohnt, erhält dann diesen Nachweis mit dem Schätzungssatz. Aber mir wenigstens ist es häufig vorgekommen, daß diese Einschätzung, die vorläufig gemacht worden ist, auf die allerdings nach Maßgabe der Instruction der betreffende Vorsitzende oder die Commission keine Rücksicht zu nehmen hat, viel zu niedrig ist. Man hat das vielleicht aus dem Grunde gethan, um zu beweisen, daß der Werth der Grundstücke in dem betreffenden Orte nicht sehr groß ist, um künftig, wenn die Commission in dem Besizorte zusammentritt, ein Mittel in der Hand zu haben, um zu beweisen, wie niedrig der Grundwerth einzuschätzen sein dürfte. Früher war es anders. Damals schätzte die betreffende Commission ein in dem Orte, wo der Besitzende nicht wohnt und schickte das Einschätzungsergebnis an die betreffende Commission, wo der Grundbesitzer seinen Wohnsitz hatte. Dadurch war die Einschätzung richtiger zu bewirken und ich glaube, daß unter allen Umständen nach dem jetzigen Verfahren ein finanzieller Schaden hervorgeht, wenn man nicht auf die frühere Bestimmung zurückkommt; die jetzige Einrichtung halte ich für mangelhaft. Nun, meine Herren, ich glaube, jetzt Anträge zu stellen auf Abänderung der Instruction, ist nicht rathlich, weil für die jetzige Zeit nach Maßgabe der Bestimmungen die betreffenden Commissionen gewählt sind. Aber vielleicht hat die königl. Staatsregierung auch ohne Antrag die Güte, diese Bemerkungen von mir zu prüfen und nach Befinden bei der nächstkünftigen Wahl der Commissionmitglieder darauf Rücksicht zu nehmen. Noch ein Punkt bleibt mir zu erwähnen übrig, das ist die Wahl derjenigen Mitglieder der Commission, welche die Bezirksausschüsse wählen. Auch dort ist es nicht gut, wenn die Mitglieder, die der Bezirksausschuß wählt, aus dem Orte genommen werden, zu welchem der oder jener District gehört. Es ist viel besser, wenn man, wie ja auch in der Verordnung nachgelassen ist, die Bezirksausschüsse anweist, daß sie diejenigen Mitglieder, welche sie zu wählen haben, für mehrere Districte wählen. Dadurch wird viel besser eine Gleichheit der Abschätzung herbeigeführt und unter allen Umständen